

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl.21.891/104-2/95

1010 Wien, den 28. Juli 1995
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7158256
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 --
 Klappe: --

XIX. GP-NR

1257/AB

1995-08-02

zu

1447/3

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Versorgungsausgleich (Nr.1447/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Kier, Peschel und Partner/innen, Nr.1017/J, vom 26. Juni 1995 ausgeführt habe, ist im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vorgesehen "im Eherecht einen Versorgungsausgleich für den Erwerb von Pensionsansprüchen im Falle der Scheidung zu gestalten".

Änderungserfordernisse im Pensionsrecht können daher nur im Zusammenhang mit konkreten Änderungen im Eherecht entstehen. In der oben angeführten Beantwortung habe ich auf die Probleme hingewiesen, wollte man den Versorgungsausgleich ausschließlich sozialversicherungsrechtlich lösen. Die Angelegenheit wird daher gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Frauenfragen einer Prüfung unterzogen werden.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist zu diesem Thema keine Arbeitsgruppe vorgesehen. Konkrete Zeitpläne für die Umsetzung liegen noch nicht vor.

Der Bundesminister:

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Versorgungsausgleich

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei für die derzeit laufende Legislaturperiode ist unter anderem vorgesehen, daß dem Eherecht ein Versorgungsausgleich für den Erwerb von Pensionsansprüchen im Falle der Scheidung zu gestalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Änderungserfordernisse entstehen durch eine solche Regelung im Pensionsrecht?
2. Gibt es in Ihrem Ministerium bereits eine Arbeitsgruppe, die sich mit den erforderlichen Änderungen beschäftigt?
Wenn nein, wie haben Sie vor, die entsprechenden Änderungen vorzubereiten?
3. Wann rechnen Sie mit einer Umsetzung dieses Punktes des Regierungsübereinkommens und wann werden die Vorarbeiten in Ihrem Bereich abgeschlossen sein?